

clear to trade



eurex clearing rundschriften 075/15

Datum: 10. Juli 2015
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Laux

EurexOTC Clear: Verfügbarkeit von Zero Coupon Inflation Swaps in Produktion

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschriften: 107/13, 142/14, 017/15, 021/15

Kontakt: Trading & Clearing Services, T +49-69-211-1 17 00, memberservices@eurexclearing.com

Zielgruppe:

☛ Alle Abteilungen

Anhänge:

Aktualisierte Abschnitte der folgenden Regelwerke:

1. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG
2. Preisverzeichnis der Eurex Clearing AG

sowie

3. EurexOTC Clear-Produktliste

Zusammenfassung:

Hiermit möchten wir unsere Mitglieder darüber informieren, dass Eurex Clearing die regulatorische Genehmigung erhalten hat, als CCP (Central Counterparty, Zentrale Gegenpartei) für Zero Coupon Inflation Swaps (ZCIS) unter der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) zu agieren.

Entsprechend erweitert Eurex Clearing zum **3. August 2015** ihren EurexOTC Clear IRS-Produktumfang um Zero Coupon Inflation Swaps.



Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
memberservices@eurexclearing.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Dr. Thomas Book (Vorsitzender),
Heike Eckert, Matthias Graulich,
Thomas Laux, Erik Tim Müller

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht
Frankfurt/Main

EurexOTC Clear: Verfügbarkeit von Zero Coupon Inflation Swaps in Produktion

Hiermit möchten wir unsere Mitglieder darüber informieren, dass Eurex Clearing die regulatorische Genehmigung erhalten hat, als CCP (Central Counterparty, Zentrale Gegenpartei) für Zero Coupon Inflation Swaps (ZCIS) unter der European Market Infrastructure Regulation (EMIR) zu agieren.

Entsprechend erweitert Eurex Clearing zum 3. August 2015 ihren EurexOTC Clear IRS-Produktumfang um Zero Coupon Inflation Swaps.

1. Produktspezifikation

Grundsätzlich haben die ZCIS die gleichen Charakteristika wie Interest Rate Swaps, referenzieren jedoch auf einen anderen Basiswert, d. h. auf einen Inflationsindex. ZCIS werden für die Indexe *Harmonised Index of Consumer Prices of the Euro Zone excluding Tobacco* (HICPxT), *French Consumer Price Index excluding Tobacco* (FRCPIx) und *UK Retail Price Index* (UK RPI) angeboten. Als Teil ihres EurexOTC Clear-Service unterstützt Eurex Clearing ZCIS mit den folgenden Charakteristika:

Unterstützte Produktspezifikation bei Einführung	
Produktart	Zero Coupon Inflation Swap
Basiswerte	HICPxT (Eurozone) FRCPIx (Frankreich) UK RPI (Vereinigtes Königreich)
Handelswährung	EUR (HICPxT, FRCPI) GBP (UK-RPI)
Starttermine	Spot-Beginn (HICPxT / FRCPIx: T+2d; UK RPI: T+0d) Nach Start (Novation)
Max. Laufzeiten	UK RPI: 50 Jahre HICPxT / FRCPIx: 30 Jahre

Die EurexOTC Clear-Produktliste wurde entsprechend angepasst und steht in der Member Section der Eurex Clearing-Website www.eurexclearing.com unter dem folgenden Pfad zum Herunterladen zur Verfügung:

Member Section > Technology > EurexOTC Clear > Interest Rate Swaps > IRS Release 5.1 > Functional Manual

2. Margining-Methodologie für Zero Coupon Inflation Swaps (ZCIS)

Variation Margin und Price Alignment Interest (PAI) von ZCIS basieren auf täglichen „Mark-to-Market“-Evaluierungen von Portfolios (wie für OTC IRS). Die Initial Margin für die gemeinsame IRS/ZCIS-Liquidationsgruppe deckt potenzielle zukünftige Verluste ab (mit einem effektiven Konfidenzniveau von 99,5 Prozent) und umfasst die folgenden Komponenten:

- Fünf Tage Liquidationshorizont bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds (d. h. Hedging/Auktionen)
- Marktrisiko: Fünf Tage „Value-at-Risk“ (VaR)-Methodologie per gefilterter historischer Simulation
- Ausgleich von Korrelationsbrüchen
- „Historical stressed period“ VaR basierend auf einer gemeinsamen Reihe von Stressed Period Scenarios für Inflation und IRS
- Liquiditätsanpassung spiegelt die Hedging-Kosten bei Ausfall eines Clearing-Mitglieds wider (kein Netting von Hedging-Kosten bei IRS- und Inflationsgeschäften), und adressiert Portfolio-konzentrationen

Eine Beschreibung der ZCIS ist bereits in den funktionalen und technischen Handbüchern enthalten. Die aktuellen Versionen wurden in der Member Section der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Pfad veröffentlicht:

Member Section > Technology > EurexOTC Clear > Interest Rate Swaps > IRS Release 5.1

3. Clearing Member Quotes

Es ist geplant, Clearing Member Quotes in die täglichen „Mark-to-Market“-Evaluierungen von Portfolios und die Risikoberechnung einzubeziehen. Der Starttermin für Clearing Member Quotes wird in einem separaten Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt gegeben.

4. Produktion

- Setup von ZCIS für Mitglieder bei der Eurex Clearing:
Mitglieder, die beabsichtigen, ZCIS abzuwickeln, werden gebeten, das Formular „EurexOTC Clear Interest Rate Derivative Static Data Form“ mit der entsprechenden Produktauswahl einzureichen. Die Mitglieder können zur Durchführung eines „was-wäre-wenn“-Szenarios für ZCIS ab sofort den „Production Margin Calculator“ nutzen.
- Mapping-Anfrage und Setup von ZCIS für Mitglieder bei MarkitSERV:
Mitglieder, die beabsichtigen, ZCIS abzuwickeln, müssen bei ihrer Approved Trade Source (ATS), z. B. MarkitSERV, entsprechende Mappings beantragen. MarkitSERV nennt eine Frist von mindestens zwei Wochen für die Aktivierung der Produkte nach Einreichung des Setup-Antrags.

5. Entgelte

Des Weiteren finden Sie in Anhang 2 zu diesem Rundschreiben einen Auszug des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis) mit Änderungen und Erweiterungen. Das geänderte Preisverzeichnis tritt am 3. August 2015 in Kraft.

Jedoch hat Eurex Clearing AG entschieden, allen Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden vom 3. August 2015 bis zum 30. Juni 2016 für alle Konten eine 100-prozentige Aussetzung der Clearing-Entgelte (Buchungs- und Verwaltungsentgelte) zu gewähren.

Für die Einführung der ZCIS wurden im Preisverzeichnis in den Kapiteln 10, 10.1, 10.2, 20.2.1, 10.2.2, 10.2.3, 10.2.4, 10.3, 10.3.1, 10.3.2, 10.4 und 10.5 folgende Änderungen vorgenommen:

- Einführung eines Preismodells für ZCIS mit den folgenden Komponenten:

Buchungsentgelt	
Fixes Buchungsentgelt – pro Million Nominalwert in der Handelswährung*	EUR 0,375
Fälligkeitsentgelt – pro Million/Jahr Nominalwert in der Handelswährung*	EUR 1,125
Buchungsentgeltobergrenze – pro Million Nominalwert in der Handelswährung*	EUR 27,00
Backloading-Anreiz	
Ermäßigung auf Backloading-Buchungsentgelt	70 %
Verwaltungsentgelt	
Verwaltungsentgelt – pro Million Nominalwert in der Handelswährung pro Tag*	EUR 0,028

* Wenn die Handelswährung nicht EUR ist, wird der gleiche Betrag ohne Währungsumrechnung angewandt.

- Rabattprogramm auf die OTC-Zinsderivat-Buchungs- und Verwaltungsentgelte für Registrierte Kunden: Die ZCIS sind in dem bestehenden RC OTC IRS Rabattprogramm enthalten. Es gelten daher die gleichen Schwellenwerte für die Zero Coupon Inflation Swaps wie für Zins-Swaps.

Rabatt auf das Buchungsentgelt (basierend auf dem kumulierten abgewickelten Nominalbetrag) + Rabatte auf das Verwaltungsentgelt (basierend auf dem ausstehenden Nominalbetrag)	
Bis EUR 240 Mrd. abgewickelte Nominale	0 %
EUR 240 Mrd. bis EUR 720 Mrd.	15 %
EUR 720 Mrd. bis EUR 1.500 Mrd.	25 %
Mehr als EUR 1.500 Mrd.	35 %

* Alle Produkte zusammen (ZCIS, OIS, IRS, FRA) werden in die Berechnung des kumulierten abgewickelten Nominalbetrags berücksichtigt

- Rabattprogramm für Eigenkonten der Clearing-Mitglieder:

Paket	Silber-Paket	Gold-Paket
Festes Entgelt (in tausend EUR)– pro Jahr pro Paket	70	375
Schwellwert: Kumulativer geclearter Nominalwert (in Milliarden EUR)	8	Unbegrenzt
Rabatte in % auf Entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	60 %	N/A

6. Simulation

ZCIS stehen seit dem 9. März 2015 bereits für die Simulation zur Verfügung. Mitglieder, die ZCIS in Simulation testen wollen, werden gebeten, das Formular „EurexOTC Clear Interest Rate Derivative Static Data Form (Simulation)“ mit der entsprechenden Produktauswahl per E-Mail an OTCIRS.Onboarding@eurexclearing.com zu senden.

Ein „was-wäre-wenn“-Szenario für Zero Coupon Inflation Swaps kann bereits seit dem 9. März 2015 im Simulation Margin Calculator durchgeführt werden.

Die „Static Data Form“ und Formulare für das Aufsetzen von Benutzern für den Margin Calculator stehen auf der Eurex Clearing-Website unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

[Ressourcen > Formulare > EurexOTC Clear](#)

7. Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Im Zusammenhang mit der Einführung von ZCIS werden die folgenden Bestimmungen in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Bedingungen) angepasst:

- Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.1.3, 2.1.4.1, 2.2.3, 2.2.4, 2.2.5, 2.2.6 und 2.3.6

Die geänderten Abschnitte der Clearing-Bedingungen und der entsprechenden Clearing-Vereinbarungen befinden sich im Anhang 3 zu diesem Rundschreiben.

Die Clearing-Bedingungen und entsprechenden Clearing-Vereinbarungen treten am 3. August 2015 in Kraft. Ab diesem Datum stehen sie unter dem folgenden Pfad auf der Eurex Clearing-Website zum Herunterladen zur Verfügung:

Ressourcen > Regelwerke > Clearing-Bedingungen

Gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 17.2.3 der Clearing-Bedingungen gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Clearing-Bedingungen als durch jedes Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied und jeden Registrierten Kunden angenommen, sofern diese nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG vor dem Ende des Geschäftstages vor dem tatsächlichen Inkrafttreten den Änderungen oder Ergänzungen der Clearing-Bedingungen widersprechen. Das Recht zur Beendigung der Clearing-Vereinbarung oder der Clearing-Lizenz gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 Absatz 2, Ziffer 7.2.1 Absatz 4 und Ziffer 13 der Clearing-Bedingungen bleibt unberührt.

Gemäß Ziffer 16 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen des Preisverzeichnisses als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Für Fragen oder weitere Informationen kontaktieren Sie bitte Trading & Clearing Services unter Tel. +49-69-211-1 17 00 oder E-Mail: memberservices@eurexclearing.com.

10. Juli 2015

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt das jeweilige Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, (i) bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen handelt und (ii) die auf Euro (EUR), US-Dollar (USD), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) oder Japanische Yen (JPY) lauten. Das jeweilige Clearing-Mitglied kann die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren dieser fünf Währungen beschränken.

Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz sind ebenfalls zum Clearing von Zero Coupon Inflation Swaps („**ZCIS**“) berechtigt, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- (a) Das jeweilige Clearing-Mitglied hat ausgewählt, ob ZCIS auf die Indizes HICPTxT und FRPCI (EUR Inflation), wobei bezüglich EUR Inflation ausschließlich die Wahl beider Indizes zusammen zulässig ist, und/oder ZCIS auf den UK-RPI Index (GBP Inflation) in das Clearing einbezogen werden sollen.
- (b) Das jeweilige Clearing-Mitglied verfügt über eine OTC-Clearing-Lizenz bezüglich der Währungen, die für das Clearing von ZCIS gewählt wurden.

[...]

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 2

2.1.4.1 Transaktionsart-spezifische Novationskriterien

Die folgenden Transaktionsart spezifischen Novationskriterien müssen bei OTC-Zinsderivat-Transaktionen erfüllt werden (auf Grundlage des der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatzes):

(1) Arten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Bei den OTC-Zinsderivat-Transaktionen muss es sich um (i) Zinsswaps (einschließlich sog. „Basis“ Swaps und Nullkupon-Swaps) („**IRS**“), (ii) Overnight Index Swaps („**OIS**“), ~~oder~~ (iii) Forward Rate Agreements („**FRA**“) oder (iv) ZCIS handeln sowie jeweils um eine durch die Eurex Clearing AG anerkannte Produktart;

(2) Währungen

Bei der Währung muss es sich um (i) bei IRS und FRA um EUR, USD, GBP, CHF oder JPY, ~~oder~~ (ii) bei OIS um EUR, USD, GBP oder CHF, ~~oder~~ (iii) bei ZCIS um EUR oder GBP handeln und die Zinsderivat-Clearing-Lizenz des betreffenden Clearing-Mitglieds bzw. der betreffenden Clearing-Mitglieder muss für die entsprechende Währung gelten.

Die Zahlungen beider Parteien müssen in derselben Währung erfolgen und die variablen Beträge müssen auf dieselbe Währung lauten wie der Bezugsbetrag;

(3) Zahlungstypen

Die Zahlungen der Parteien müssen einem der folgenden Typen von Zahlungen entsprechen:

- (a) Festsatz oder Festbetrag (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen) gegen variabler Satz (einschließlich Nullkuponzahlungen), oder
- (b) (nur im Fall von IRS) variabler Satz gegen variabler Satz (jeweils einschließlich Nullkuponzahlungen)
- (c) (nur im Fall von ZCIS) jährlicher Festsatz (Nullkuponzahlung) gegen die Entwicklung des jeweiligen Inflationsindexes.

Zahlungen von Beträgen aufgrund eines IRS oder OIS müssen nachträglich erfolgen (und nicht vor oder bei Beginn einer Berechnungsperiode).

(4) Maximale Restlaufzeit

Die Restlaufzeit der OTC-Zinsderivat-Transaktion gerechnet von dem Tag der Novation bis zum Enddatum darf (i) bei IRS maximal 50 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in EUR, USD und GBP bzw. maximal 30 Jahre für Ursprüngliche OTC-Geschäfte in CHF und JPY, (ii) bei OIS maximal 3 Jahre, ~~so wie~~ (iii) bei FRA maximal 2 Jahre ~~betragen~~, und (iv) im Fall von ZCIS maximal 30 Jahre für

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 3

Transaktionen in EUR (Indizes HICPxT und FRCPI) und maximal 50 Jahre für Transaktionen in GBP (Index UK-RPI) betragen.

(5) Mindestrestlaufzeit

Bei ~~IRS~~ und OIS und ZCIS muss der Zeitraum zwischen dem Tag der Novation und dem Enddatum mindestens einen Geschäftstag (im Fall von EUR, GBP und USD) bzw. zwei Geschäftstage (im Fall von CHF und JPY) betragen. Die Mindestrestlaufzeit eines FRA beträgt 28 Kalendertage vom Tag der Novation bis zum Enddatum;

(6) Mindestlaufzeit

Bei ZCIS muss der Zeitraum zwischen Beginn und Endfälligkeit mindestens 28 Kalendertage betragen.

(~~6~~) [...] [...]

(~~7~~) Indizes für variable Sätze

Bei variablen Sätzen (Floating Rate Option oder Basis-Satz) sind folgende Indizes zulässig:

- (a) EUR-EURIBOR-REUTERS (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (b) GBP-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung am ersten Tag der Zinsperiode),
- (c) USD-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (d) CHF-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode),
- (e) JPY-LIBOR-BBA (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode und Festsetzung zwei Geschäftstage vor dem ersten Tag der Zinsperiode);
- (f) CHF-TOIS-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
- (g) USD-Federal Funds-H.15-OIS-COMPOUND (mit Zahlung zwei Geschäftstage nach dem letzten Tag der Zinsperiode),
- (h) GBP-WMBA-SONIA-COMPOUND (mit Zahlung am letzten Tag der Zinsperiode), oder
- (i) EUR-EONIA-OIS-Compound (mit Zahlung am dem letzten Tag der Zinsperiode folgenden Geschäftstag);

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 4

(j) Non revised Eurozone Harmonised Indices of Consumer Prices excluding Tobacco ("HICPxT") (ZCIS in Handelswahrung EUR)

(k) Non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco ("FRCPix") (ZCIS in Handelswahrung EUR)

(l) Non revised UK Retail Price Index ("UK RPI") (ZCIS in Handelswahrung GBP)

(89) Festsatze

Die Festsatze fur IRS, OIS, ZCIS und FRA konnen jeden Wert haben und konnen kleiner als null, gleich null oder groer als null sein;

(910) Aufstellung von (veranderlichen) Festsatzen und variable Satzen

IRS (nicht jedoch ZCIS, OIS oder FRA) konnen Aufstellungen von Festsatzen und von Spreads hinsichtlich der variablen Satze vorsehen, d. h. der Festsatz oder der Spread hinsichtlich des variablen Satzes konnen zwischen den Berechnungszeitraumen im Verhaltnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Dabei gilt, dass eine solche anderung des Festsatzes oder des Spread hinsichtlich des variablen Satzes nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen kann sowie vorab festgelegt und in dem uber das Anerkannte Trade Source System ubermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein muss. Aufstellungen von Festsatzen und Spreads hinsichtlich variabler Satze sind nicht zulassig fur Nullkuponzahlungen und Zahlungen, die auf der Grundlage von „Compounding“ erfolgen.

(4011) Berechnungszeitraume

Der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeitraume fur Zahlungen von variablen Betragen aufgrund der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion (mit Ausnahme von OIS oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen in CHF, USD oder JPY) mussen einen Monat, drei Monate, sechs Monate oder zwolf Monate betragen und der Berechnungszeitraum bzw. die Berechnungszeitraume fur Zahlungen von variablen Betragen aufgrund einer OTC-Zinsderivat-Transaktion in CHF, USD oder JPY mussen einen Monat, drei Monate oder sechs Monate betragen. Dies gilt nicht bei Stub Perioden, Nullkuponzahlungen und Zahlungen auf der Grundlage von „**Compounding**“. Handelt es sich bei der betreffenden OTC-Zinsderivat-Transaktion um einen OIS, sind jahrliche Zahlungen oder Zahlung bei Endfalligkeit vorzusehen (auer bei Stub Perioden). Fur ZCIS werden ausschlielich Nullkuponzahlungen unterstutzt.

Wenn ein Zahlungstermin fur die Zahlung eines Festbetrags oder variablen Betrags nach Magabe der anwendbaren Geschaftstagskonvention angepasst wird, kann die Anzahl von Tagen in dem betreffenden Berechnungszeitraum entweder an den neuen Zahlungstermin angepasst oder nicht angepasst werden, was in dem uber das Anerkannte Trade Source System ubermittelten Transaktionsdatensatz anzugeben ist;

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 5

(412) Bezugsbetrag

Der Mindestbezugsbetrag beträgt (i) 0,01 für EUR, USD, GBP oder CHF oder (ii) 1,00 für JPY.

Ausgenommen ZCIS können die Bezugsbeträge~~Die Bezugsbeträge können~~ für jede Seite eines Swaps sowie auch zwischen den Berechnungszeiträumen im Verhältnis zu ihrem Wert in dem jeweils vorhergehenden Berechnungszeitraum unterschiedlich sein. Eine solche Änderung des Bezugsbetrags kann nur zu Beginn eines Berechnungszeitraums erfolgen und muss vorab festgelegt und in dem über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben sein. Änderungen hinsichtlich des Bezugsbetrags zwischen den Berechnungszeiträumen dürfen weder für ZCIS, OIS noch für IRS, die auf einer Seite eines Swaps vorsehen, dass Beträge auf der Grundlage von „**Compounding**“ oder in Form einer Nullkuponzahlung zu zahlen sind, vorgesehen werden.

Die Bedingungen der OTC-Zinsderivat-Transaktion dürfen keinen Austausch von Bezugsbeträgen vorsehen;

(4213) Zinstagekonventionen

Bei dem bzw. den für die OTC-Zinsderivat-Transaktion (ausgenommen ZCIS) geltenden Zinstageskonventionen muss es sich um einen der folgenden handeln (auf Grundlage der 2006 ISDA Definitions oder der 2000 ISDA Definitions, wie im über das Anerkannte Trade Source System übermittelten Transaktionsdatensatz angegeben): 30/360, 30E/360, 30E/360 (ISDA), Act/360, Act/Act (ISDA), Act/365 (ISDA), Act/Act (ICMA), Act/Act (ISMA) oder Act/365 (Fixed);

Im Falle von ZCIS ist die Zinstagekonvention 1/1.

(134) [...]

(145) [...]

(156) [...]

(167) [...]

(178) [...]

(19) Beginn

IRS, OIS und FRA können zeitgenau, in der Zukunft oder in der Vergangenheit (backloading) beginnen. ZCIS können nur zeitgenau oder in der Vergangenheit beginnen.

[...]

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 6

2.2.3 Berechnung des Festbetrags

Die Eurex Clearing AG legt den von einer Partei an einem Zahlungstermin zu zahlenden Festbetrag (der „**Festbetrag**“) wie folgt fest:

- (a) sofern im OTC Trade Novation Report ein Betrag als der von dieser Partei für diesen Zahlungstermin oder für den zugehörigen Berechnungszeitraum zu zahlende Festbetrag angegeben ist, als diesen Betrag oder
- (b) sofern im OTC Trade Novation Report kein Betrag als Festbetrag angegeben ist und wenn ein solcher Betrag nicht anderweitig durch Festlegung im OTC Trade Event Report bestimmt wird, als einen Betrag, der mittels folgender Formel für diesen Zahlungstermin oder den zugehörigen Berechnungszeitraum berechnet wird:

Festbetrag = Bezugsbetrag x Festsatz x Zinstagesquotient für Festbeträge-

oder im Fall von ZCIS:

Festbetrag = Bezugsbetrag x $((1 + \text{Festsatz})^{\text{Term}} - 1)$.

[...]

2.2.4 Berechnung des Variablen Betrags

[...]

- (4) Der variable Betrag bei ZCIS wird wie folgt berechnet:

Variabler Betrag = Bezugsbetrag x (Inflationsindexwert bei Endfälligkeit /
Inflationsindexwert zum Anfangsdatum - 1).

Das festgelegte „fixing lag“ sowie die Indexinterpolationsmethode sind zu berücksichtigen.

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

[...]

- (g) "HICPxT" meint den non revised Eurozone Harmonised Index of Consumer Prices excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in der Europäischen Währungsunion bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 7

veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

- (h) "FRCPix" meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.
- (i) "UK RPI" meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

[...]

- (4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf DRVZinsderivat-Transaktionen Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „Best Practice Statement Linear Interpolation“ vor.

Wenn ein variabler Satz im Hinblick auf eine Stub Periode zu bestimmen ist und „**Lineare Interpolation**“ für diese Bestimmung nicht als anwendbar angegeben ist, wird der variable Satz gemäß Ziffer 2.1.4.1 Abs. (67) (c) (aa), (bb) oder (dd) festgelegt, je nachdem, welcher der Absätze anwendbar ist.

[...]

- (8) „**Bloomberg-Bildschirmseite**“ bezeichnet bei Verwendung in Zusammenhang mit einer angegebenen Seite und einem Variablen Satz die entsprechende Bildschirmseite des Nachrichtendienstes Bloomberg oder eine vom Sponsor der ursprünglichen Bildschirmseite offiziell benannte Nachfolge-Bildschirmseite oder, sofern der Sponsor keine offizielle Nachfolge-Bildschirmseite benannt hat, eine vom jeweiligen Informationsdienst oder Anbieter (wenn dieser nicht der Sponsor ist) benannte Nachfolge-Bildschirmseite.

(89) [...]

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 8

2.2.6 Zinstagekonventionen

[...]

(8) 1/1, als Standard-Zinstagekonvention für ZCIS, wobei die Definition für 1/1 in den 2006 ISDA Definitions gilt.

[...]

2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

(1) Festbetrag:

(a) Zahler der Festbeträge

(b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder

(2) Variable Beträge:

(a) Zahler der variable Beträge

(b) Fälligkeitstage für variable Zahlungen (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)

(c) Ausgangswert des Inflationsindexes, falls anwendbar

(d) Bezeichnung des Inflationsindexes

(e) Zinstagesquotient für variable Beträge

(f) Inflation Index Fixing Lag

(g) Interpolationsmethode des Inflationsindexes

[...]

2.3.7 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

(1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:

(a) das betreffende Clearing-Mitglied nimmt bei den zu verrechnenden CCP-Transaktionen die jeweils entgegengesetzte Vertragsposition ein;

Anhang 1 zu Eurex Clearing-Rundschreiben 075/15	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 03.08.2015
	Seite 9

- (b) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und
- (c) auf dem Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und auf einem Kundenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kundenkonto gebuchten CCP-Transaktionen verrechnet werden (zur Klarstellung: Bei im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangenen CCP-Transaktionen ist eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung unterliegen).

„**Geschäftsmerkmale**“ sind die wirtschaftlichen Zinsderivatbestimmungen der betreffenden CCP-Transaktionen, insbesondere:

1. Im Hinblick auf IRS, ZCIS und OIS

- (i) die folgenden Grundmerkmale:

Produktart, Währung, variabler Zinssatz oder Inflation (Index und Laufzeit (tenor)), Enddatum, sämtliche künftigen Zahlungstermine, Fälligkeitstermin, derzeit gültiger festgesetzter variabler Satz, Spread über variablem Zinssatz, Festsatz, Zinstageskonvention (für die jeweiligen Zahlungsverpflichtungen jeder Partei bezüglich fester und variabler Beträge), Neufestsetzungstag, Geschäftstagskonvention; und

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

10.1 Clearing-Entgelte

Die in Ziffern 10.2 bis 10.5 aufgeführten Entgelte gelten für OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen). Die Entgelte für ZCIS weichen in manchen Aspekten von den Entgelten für alle übrigen OTC-Zinsderivat-Transaktionen (IRS, OIS und FRA) ab. Nummern 10.2 bis 10.5 unterscheiden demgemäß zwischen ZCIS einerseits und IRS, OIS und FRA andererseits. Die Höhe des Entgelts richtet sich grundsätzlich nach dem zugrunde liegenden geclearten Nominalwert (der „**OTC-Zinsderivat Nominalwert**“) sowie der Währung der jeweiligen Transaktion. Die Berechnung des jeweiligen Entgelts richtet sich darüber hinaus nach den Ziffern 10.2 bis 10.5.

10.2 Standard-Preismodell

~~Das Standard-Preismodell nach Maßgabe dieser Ziffer 10.2 beschreibt:~~

- ~~das Standard-Preismodell, das gilt für alle OTC-Zinsderivat-IRS, OIS und FRA-Transaktionen (Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen) gilt, es sei denn, ECAG hat auf Antrag eines Registrierten Kunden diesem die Teilnahme am Preismodell für hohe Umsätze nach Maßgabe von Ziffer 10.3 oder auf Antrag eines Clearing-Mitglieds diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.54 eingeräumt, und~~
- das Standard-Preismodell, das für ZCIS gilt, es sei denn, ECAG hat auf Antrag eines Clearing-Mitglieds diesem die Teilnahme am Rabattprogramm nach Maßgabe von Ziffer 10.5 eingeräumt.

10.2.1 Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion

„**Laufzeitprämie**“ bezeichnet für eine Berechnungsperiode einen Betrag

- von EUR 0,75 für IRS, OIS und FRA; und
- von EUR 1,125 für ZCIS

(falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,75 beziehungsweise 1,125), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen

Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung multipliziert mit dem Zinstagesquotienten.

„**Zinstagesquotient**“ bezeichnet die tatsächliche Anzahl der Tage für eine Berechnungsperiode geteilt durch 365.

„**Berechnungsperiode**“ bezeichnet (a) in Bezug auf die Laufzeitprämie, den Zeitraum ab dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) bis zum jeweiligen Enddatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) und (b) in Bezug auf die Verwaltungsgebühr gemäß nachstehender Ziffer 10.2.32, den Zeitraum ab dem Datum der Novation gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) bis – je nach dem welcher Zeitpunkt früher eintritt – entweder (i) zum jeweiligen Enddatum der OTC-Zinsderivat-Transaktion gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen (einschließlich) oder, zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung bzw. das De-Clearing wirksam wird oder (ii) bei einer Beendigung (gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.7-8 der Clearing-Bedingungen) der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktion vor dem jeweiligen Enddatum nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffern 2.3.1 und 2.4.4 der Clearing-Bedingungen, zu dem Tag (einschließlich), an dem die Beendigung bzw. das De-Clearing wirksam wird.

„**Buchungsentgeltobergrenze**“ bezeichnet einen Betrag

- von EUR 18,00 für IRS, OIS und FRA; und
- von EUR 27,00 für ZCIS

(falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (18,00 beziehungsweise 27,00), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro eine Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung.

„**Handelswährung**“ bezeichnet die jeweilige Währung, in der die OTC-Zinsderivat-Transaktion abgeschlossen wurde.

(1) Für jede OTC-Zinsderivat-Transaktion (Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen) ist ein fixes Buchungsentgelt pro OTC-Zinsderivat-Transaktion („**Fixes Buchungsentgelt**“)

- von EUR 0,25 für IRS, OIS und FRA; und
- von EUR 0,375 für ZCIS

 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,25 beziehungsweise 0,375), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlen.

(2) [...]

- (3) Das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt ist vom Clearing-Mitglied ausschließlich mit der Rechnung zahlbar, die für den jeweils relevanten Kalendermonat gestellt wurde. Mit der Zahlung des OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelts sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.56, Ziffer 2.67 (mit Ausnahme der Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Ziffer 2.67.1) und Ziffer 2.87 der Clearing-Bedingungen im Hinblick auf eine OTC-Zinsderivat-Transaktion vorzunehmenden Leistungen abgegolten.
- (4) Für jede Übertragung einer OTC-Zinsderivat-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied (Trade Transfer) nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.76.1 der Clearing-Bedingungen kann die ECAG dem jeweiligen Übernehmenden Clearing-Mitglied einen Prozentsatz des ursprünglich für diese OTC-Zinsderivat-Transaktion berechneten OTC-Zinsderivat-Buchungsentgeltes berechnen. Dieser Prozentsatz beträgt derzeit null.
- (5) [...]

10.2.2 **Rabattprogramm auf das OTC-Zinsderivat-Buchungsentgelt für Registrierte Kunden**

- (1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell, wenn der Kunde einen Schwellenwert bezüglich des kumulierten, geclearten Nominalwertes entsprechend der unten aufgeführten Tabelle überschreitet. ZCIS, IRS, OIS und FRA fließen in die Berechnung des kumulierten geclearten Nominalwertes ein, und das Rabattprogramm gemäß der nachstehenden Tabelle findet Anwendung.
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]

Schwellenwerte bezüglich des kumulierten, geclearten Nominalwerts (in Milliarden Euro) unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA	Rabattsatz auf das Buchungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell
geclearter Nominalwert ≤ 240	0 %
240 ≤ geclearter Nominalwert ≤ 720	15 %
720 ≤ geclearter Nominalwert ≤ 1.500	25 %
1.500 ≤ geclearter Nominalwert	35 %

10.2.3 Verwaltungsentgelt

- (1) Das Verwaltungsentgelt beträgt
- EUR 0,007 für IRS, OIS und FRA; und
 - EUR 0,028 für ZCIS-Transaktionen

_____ (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,007 beziehungsweise 0,028), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt) pro Million OTC-Zinsderivat-Nominalwert und Tag in der jeweiligen Handelswährung. Die täglich festgelegten Verwaltungsentgelte für laufende OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden jeweils am Ende eines Kalendermonats berechnet. Ziffer 14 Absatz 4 findet keine Anwendung.

- (2) [...]

10.2.4 Rabattprogramm auf das Verwaltungsentgelt für Registrierte Kunden

- (1) Ein Registrierter Kunde erhält einen Rabatt auf das Verwaltungsentgelt basierend auf dem Standard-Preismodell, wenn der Kunde einen Schwellenwert bezüglich des ausstehenden Nominalwertes entsprechend der Tabelle überschreitet. ZCIS, IRS, OIS und FRA fließen in die Berechnung des kumulierten, geclearten Nominalwertes ein, und das Rabattprogramm gemäß der nachstehenden Tabelle findet Anwendung.

- (2) [...]

- (3) [...]

Schwellenwerte bezüglich des ausstehenden Nominalwertes (in Milliarden Euro) <u>unter Berücksichtigung von ZCIS, IRS, OIS und FRA</u>	Rabattsatz auf das Entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell
ausstehender Nominalwert ≤ 240	0%
240 ≤ ausstehender Nominalwert ≤ 720	15%
720 ≤ ausstehender Nominalwert ≤ 1.500	25%
1.500 ≤ ausstehender Nominalwert	35%

10.3 Preismodell für hohe Umsätze für IRS, OIS und FRA Registrierter Kunden

- [...]

10.3.1 Buchungsentgelt

- (1) Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Fixe Buchungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen eines Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden, entspricht dem in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Betrag pro Million ~~OTC-Zinsderivat~~ IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in der jeweiligen Handelswährung. Überschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied nur verpflichtet, den der Buchungsentgeltobergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen. Unterschreitet das Fixe Buchungsentgelt die unten angegebene Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion, so ist das jeweilige Clearing-Mitglied verpflichtet, den der Buchungsentgeltuntergrenze pro OTC-Zinsderivat-Transaktion entsprechenden Betrag an die ECAG zu zahlen.

Fixes Buchungsentgelt pro Million <u>OTC-Zinsderivat</u>IRS-, OIS- und FRA-Nominalwert in Handelswährung	Buchungsentgeltuntergrenze pro <u>IRS, OIS und FRA</u>OTC-Zinsderivat-Transaktion	Buchungsentgeltobergrenze pro <u>IRS, OIS und FRA</u>OTC-Zinsderivat-Transaktion
EUR 0,100 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, wird der gleiche Betrag (0,100), ohne Währungsumrechnung, in der jeweiligen Handelswährung als Entgelt angesetzt)	EUR 10,00	EUR 30,00 (falls die jeweilige Handelswährung eine andere Währung als Euro ist, erfolgt eine Umrechnung in diese Handelswährung auf Basis täglicher Wechselkurse der Europäischen Zentralbank)

- (2) Das Fixe Buchungsentgelt nach Maßgabe dieses Preismodells wird mit der für den jeweiligen Kalendermonat erteilten Rechnung berechnet. Mit der Zahlung des Fixen Buchungsentgelts nach Maßgabe dieses Preismodells sind alle von der ECAG nach Maßgabe von Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.3 Absatz (4), Ziffer 2.56, Ziffer 2.76 und Ziffer 2.87 der Clearing-Bedingungen vorzunehmenden Leistungen im Hinblick auf die jeweilige RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden abgegolten.

10.3.2 Verwaltungsentgelt

Das vom jeweiligen Clearing-Mitglied zu zahlende Verwaltungsentgelt für RK-Bezogene Transaktionen dieses Clearing-Mitglieds mit einem bestimmten Registrierten Kunden wird täglich auf Basis der jeweiligen Margin-Verpflichtung ~~gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6.2.2 (iii) bis (vi), Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 5.2 und Kapitel I Abschnitt 3 Ziffer 13.1 der Clearing-Bedingungen~~ berechnet und monatlich abgerechnet. Der jeweils pro Monat zu zahlende Betrag berechnet sich dabei wie folgt: Die monatliche Gesamtsumme aller

Margin-Verpflichtungen (jeweils berechnet pro Tag) wird mit 0,10% multipliziert und das Ergebnis dieser Multiplikation wird durch 365 bzw. 366 geteilt.

10.4 Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze

Der Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze wird ausschließlich auf Antrag des jeweiligen Clearing-Mitglieds gewährt. Der Zugang dieses Antrags bei ECAG setzt eine einmonatige Bearbeitungsfrist in Gang. Das jeweils andere Preismodell findet ab dem ersten Kalendertag des auf den Ablauf dieser Bearbeitungsfrist folgenden Kalendermonats Anwendung. Das Preismodell für hohe Umsätze steht nur für IRS, OIS und FRA zur Verfügung. Bei ZCIS ist ein Wechsel zwischen dem Standard-Preismodell und dem Preismodell für hohe Umsätze nicht möglich.

10.5 Rabattprogramm für Eigenkonten der Clearing-Mitglieder

[...]

(1) [...]

(2) [...]

a) Rabattprogramm für IRS, OIS und FRA:

	Gold Paket	Silver Paket	Bronze Paket
Pauschales Entgelt (Millionen Euro) pro Jahr, pro Paket	2,75	1,75	0,75
Schwellenwert: Kumulativer geclearter Nominalwert in Milliarden Euro	<u>Entfällt</u> <u>kein Schwellenwert</u>	2,000	200
Rabatte in % auf Entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)	<u>100%</u> <u>n.a.</u>	75%	75%

b) Rabattprogramm für ZCIS:

	Gold pack	Silver pack
<u>Pauschales Entgelt pro Jahr pro Paket</u>	<u>EUR 375.000</u>	<u>EUR 70.000</u>
<u>Schwellenwert: Kumulativer geclearter Nominalwert in Milliarden Euro</u>	<u>no threshold</u>	<u>8</u>
<u>Rabatte in % auf Entgelt basierend auf dem Standard-Preismodell (über dem Schwellenwert)</u>	<u>n.a.</u>	<u>60%</u>

* * *